

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Tobias Matthias Peterka, Stephan Brandner, Fabian Jacobi, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/13581 –**

### Kontokündigungen „Compact“-Magazin

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der YouTube-Kanal „CompactTV“ berichtet am 24. September 2024 über die Kündigung der Geschäftskonten des „Compact“-Magazins ([www.youtube.com/watch?v=sqhgwfeAZFQ](http://www.youtube.com/watch?v=sqhgwfeAZFQ)). Am 16. Juli 2024 hatte das Bundesministerium des Innern und für Heimat die beiden Gesellschaften „Compact Magazin GmbH“ und „Conspect Film GmbH“ auf der Grundlage des Vereinsgesetzes verboten. Am 14. August 2024 setzte das Bundesverwaltungsgericht auf Antrag von Compact den sofortigen Vollzug des Verbots teilweise aus.

Nach dem Bericht von „CompactTV“ soll sich das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) bereits vor dem 16. Juli 2024 schriftlich an kontoführende Banken gewendet und diese auf die bevorstehende Verbotsverfügung hingewiesen haben ([www.youtube.com/watch?v=sqhgwfeAZFQ](http://www.youtube.com/watch?v=sqhgwfeAZFQ), ab Min. 08:25). In der Folge hätten die Banken ihre Geschäftsbeziehung mit den Gesellschaften des „Compact“-Magazins gekündigt. Nach der Aussetzung des sofortigen Vollzugs des Verbots durch das Bundesverwaltungsgericht am 14. August 2024 habe das Bundesinnenministerium nichts dafür getan, seine Kommunikation gegenüber den Banken aus der Zeit vor bzw. unmittelbar nach dem Verbot zurückzunehmen, sodass das „Compact“-Magazin aktuell kein Geschäftskonto besitze und der Geschäftsbetrieb als Presseorgan gefährdet sei.

Nach Recherchen des Presseorgans „Multipolar“ kündigten Banken seit 2020 in rund 40 Fällen ohne Begründung die Konten von regierungskritischen Publizisten und Medienunternehmen. Den Kündigungen gingen demnach häufig Kampagnen voraus, die u. a. von mit staatlichen Projektförderungen mitfinanzierten Organisationen wie „Correctiv“ befeuert würden ([multipolar-magazin.de/artikel/de-banking](http://multipolar-magazin.de/artikel/de-banking)). Die kontoführenden Institute würden auf diese Weise unter Druck gesetzt, zur Vermeidung eines Reputationsverlustes Konten von missliebigen Personen oder Organisationen zu kündigen bzw. keine (neue) Kontoverbindungen einzugehen („de-Banking“: [multipolar-magazin.de/artikel/de-banking](http://multipolar-magazin.de/artikel/de-banking)).

Die u. a. von der Bundesregierung mit erheblichen finanziellen Mitteln geförderte Nichtregierungsorganisation „Institute for Strategic Dialogue“ ([www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R003506](http://www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R003506)) fordert in der Studie „Das Geschäft mit dem Hass“ aus dem Jahr 2021, u. a. der Zeitschrift „Compact“ „online ge-

nutzte Finanzierungskanäle zu sperren“. Hierzu empfiehlt das Institut die „branchenweite Abstimmung der Nutzungsbedingungen unter Bezahlern und anderen Finanzdienstleistern“. Des Weiteren wird Banken die „Kündigung der Leistungen für Gruppen, die die Kriterien der Risikobewertung nicht erfüllen“, empfohlen ([www.isdglobal.org/isd-publications/das-geschehen-mit-dem-hass/](http://www.isdglobal.org/isd-publications/das-geschehen-mit-dem-hass/), dort S. 7).

1. Haben die Bundesregierung oder nachgeordnete Behörden vor oder nach dem ausgesprochenen Verbot der Gesellschaften des „Compact“-Magazins schriftlich oder mündlich mit kontoführenden Banken kommuniziert, um diese zur Sperrung oder Kündigung der Konten des Magazins zu bewegen?
2. Wenn Frage 1 bejaht wird, welchen Inhalts war die Kommunikation, und wann, auf welchem Weg und auf welcher rechtlichen Grundlage ist diese jeweils erfolgt?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Mit dem Verbot der „COMPACT-Magazin GmbH“ und ihrer Teilorganisation „CON-SPECT FILM GmbH“ wurde die Beschlagnahme und Einziehung des Vereinsvermögens angeordnet, § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Vereinsgesetzes (VereinsG). Die sofortige Vollziehbarkeit der Vermögensbeschlagnahme wurde angeordnet. Beschlagnahmt wurden in diesem Zusammenhang auch die Guthaben auf den vom Verein und seiner Teilorganisation unterhaltenen Konten. Die Kreditinstitute, bei denen die „COMPACT-Magazin GmbH“ und ihre Teilorganisation Konten unterhielten, wurden demgemäß am Vollzugstag vom Verbot und der Vermögensbeschlagnahme in Kenntnis gesetzt und es wurde ihnen mitgeteilt, dass keine Leistungen an den Verein oder sonstige Personen mehr erfolgen dürfen.

3. Wenn Frage 1 bejaht wird, haben die Bundesregierung oder nachgeordnete Behörden nach der Aussetzung des Sofortvollzugs zuvor ausgesprochene Aufforderungen oder Empfehlungen an Banken, die Kontoverbindung mit Gesellschaften des „Compact“-Magazins zu beenden bzw. temporär ruhen zu lassen, zurückgenommen, und wenn nein, warum nicht?
4. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um sicherzustellen, dass im Falle der Aufhebung von Vereinsverboten oder ähnlichen Maßnahmen bzw. der Aufhebung des Sofortvollzugs solcher Maßnahmen alle auf der Grundlage dieser Maßnahmen ergriffenen Schritte, wie insbesondere Kontokündigungen von Banken, unverzüglich rückgängig gemacht werden?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Nach Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist die Verbotsbehörde verpflichtet, das Verbot vorläufig außer Vollzug zu setzen. Alle Maßnahmen, die zur Durchsetzung des Vereinsverbots getroffen wurden, werden rückgängig gemacht. Dazu gehört unter anderem die Rückgabe von beschlagnahmten Gegenständen, die Aufhebung etwaiger Zugangsbeschränkungen zu Vereinsräumlichkeiten sowie die Aufhebung von Kontosperrungen oder anderen Beschränkungen finanzieller Mittel des Vereins.

Die Kreditinstitute werden unmittelbar über den entsprechenden Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) und dessen Folgen informiert. Dabei wird auch mitgeteilt, dass aus vereinsrechtlicher Sicht derzeit keine Gründe bestehen, dem Verein Leistungen zu verweigern oder auf eine Geschäftsbezie-

hung mit dem Unternehmen zu verzichten. Entsprechend wurde auch im Fall der „COMPACT-Magazin GmbH“ verfahren.

5. Gibt es (ggf. weitere) Fälle, in denen die Bundesregierung oder nachgeordnete Behörden in den letzten fünf Jahren unmittelbar oder mittelbar auf Banken mit dem Ziel eingewirkt haben, Konten von Bürgern, Vereinen, Organisationen oder Unternehmen zu kündigen oder zu sperren, und wenn ja, in wie vielen Fällen ist dies erfolgt, und welche Gründe wurden dafür jeweils angeführt?

Die Bundesregierung hat in den vergangenen fünf Jahren weder unmittelbar noch mittelbar auf Banken mit dem Ziel eingewirkt, Konten von Bürgern, Vereinen, Organisationen oder Unternehmen zu kündigen. Sofern Vereinsverbote mit Vermögensbeschlagnahmen einhergehen, werden die auf Konten befindlichen Vermögenswerte beschlagnahmt und es dürfen keine Leistungen an den Verein oder sonstige Personen mehr erfolgen. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um Kontensperrungen im Sinne der Fragestellung.

6. Welche nichtstaatlichen Organisationen verfolgen nach Kenntnis der Bundesregierung das Ziel, regierungskritische Bürger, Vereine, Organisationen oder Unternehmen durch Maßnahmen des „de-Bankings“ zu behindern?
  - a) Hatten Vertreter der Bundesregierung oder nachgeordneter Behörden in den vergangenen fünf Jahren schriftlichen oder mündlichen Austausch mit Vertretern dieser Organisationen?
  - b) Wenn ja, wann, wo, unter wessen Beteiligung und aus welchem Anlass fand der Austausch statt, und was wurde jeweils besprochen?

Die Fragen 6 bis 6b werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

7. Hat sich die Bundesregierung zu der an Finanzdienstleister gerichteten Empfehlung des „Institute for Strategic Dialogue“, nach dortiger Aussage „mutmaßlich verfassungsfeindlichen“ bzw. nach dem Verständnis der Fragesteller regierungskritischen Medien die „Finanzierungskanäle zu sperren“, zu diesem Zweck ihre Nutzungsbedingungen „branchenweit zu vereinheitlichen“ sowie die „Kündigung der Leistungen“ zu erwägen, eine eigene Auffassung gebildet und wenn ja, wie lautet diese?
  - a) Wenn ja, unterstützt die Bundesregierung diese Empfehlungen?

Die Fragen 7 und 7a werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat die Empfehlungen zur Kenntnis genommen.

- b) In welcher Höhe hat das „Institute for Strategic Dialogue“ im Jahr 2021 finanzielle Zuwendungen durch die Bundesregierung oder nachgelagerte Behörden erhalten, und wurde zuvor die rechtliche Unbedenklichkeit der o. a. Empfehlungen des Instituts geprüft?

Das „Institute for Strategic Dialogue“ wurde im Haushaltsjahr 2021 durch das Bundesministerium der Justiz (und für Verbraucherschutz) für das Projekt „Radikalisierung in rechtsextremen Online-Subkulturen entgegentreten“ in Höhe von 295 000 Euro, vom Auswärtigen Amt für das Projekt „Digital Policy Lab“ in Höhe von 72 436,39 Euro sowie vom Bundesministerium für Bildung und Forschung als Partner des Forschungsverbundprojekts „Plattform-übergreifende Identifikation, Monitoring und Modellierung von Verbreitungsmustern von

Desinformationen“ in Höhe von 43 748,70 Euro gefördert. Zu den Bewilligungsvoraussetzungen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

8. Prüft die Bundesregierung vor der Vergabe staatlicher Mittel an nichtstaatliche Organisationen, ob die betreffende Organisation u. a. auch das Ziel verfolgt, regierungskritische Bürger, Vereine, Organisationen oder Unternehmen durch Maßnahmen des „de-Bankings“ zu behindern, und wenn nein, warum nicht, welche entsprechenden Organisationen wurden in den vergangenen fünf Jahren von der Bundesregierung oder nachgeordneten Behörden gefördert, und mit jeweils welchen Beträgen?

Zuwendungen werden gemäß den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 BHO bewilligt. Die Entscheidung für die Förderung von Forschungsprojekten wird auf Basis einer wissenschaftlichen Begutachtung gefällt – im Sinne der Wissenschaftsfreiheit unabhängig von politischen Zielen einzelner Partner. Die Bundesregierung stellt zudem sicher, dass Leistungen des Bundes nur an Mittelempfänger gelangen, die eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten, und die Sorgfalts- und Prüfpflichten gemäß § 8a des Haushaltsgesetzes 2024 eingehalten werden.

9. Hatten Vertreter der Bundesregierung oder nachgeordneter Behörden in den vergangenen fünf Jahren schriftlichen oder mündlichen Austausch mit Vertretern nichtstaatlicher Organisationen oder mit Personen mit dem Ziel, regierungskritische Bürger, Vereine, Organisationen oder Unternehmen durch Maßnahmen des „de-Bankings“ zu behindern?
  - a) Um welche Personen oder Organisationen handelt es sich?
  - b) Wann, wo, unter wessen Beteiligung und aus welchem Anlass fand der Austausch jeweils statt?
  - c) Was wurde jeweils besprochen?

Die Fragen 9 bis 9c werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.